



10.12.09

Antrag zur Sache

zu TOP 6 der Ratssitzung am 17.12.2009
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Bereich der Bergstraße

Der Rat möge den vorgelegten Satzungsentwurf mit der Änderung beschließen, dass der Anteil der Beitragspflichtigen zu a) und b) auf 20 v.H. festgesetzt wird.

Begründung:

Die Diskussionen im Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt sowie im Haupt- und Finanzausschuss haben keine endgültige Klarheit über die richtige Einstufung der Bergstraße als „Haupterschließungs-“, oder „Hauptverkehrsstrasse“ gebracht. Für beide Rechtsauffassungen sprechen jeweils durchaus gewichtige Argumente.

Es kann aber weder im Interesse der Gemeinde sein, noch den Anliegern zugemutet werden, über die Einholung teurer Gutachten eine letztendliche Klarstellung zu erreichen, die dann auch noch in möglichen Gerichtsverfahren überprüft werden könnte.

§ 3 (8) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Uedem vom 18.6.1985 erlaubt für Anlagen, für welche die ansonsten festgesetzten Anteile offensichtlich nicht zutreffen, abweichende Regelungen durch den Rat. Davon sollte in diesem Fall Gebrauch gemacht werden. Der Betragesatz von 20 v.H. stellt einen geeigneten Kompromiss dar.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Lorenz'.

Jörg Lorenz
Fraktionsvorsitzender